

Art. 46 III, V des Arbeitsgesetzbuches

Art. 394 I, 408 I, 417, 418 GZGB

*OGH, Urt. v. 12. Februar 2020, № AS-1041-2019*

*Faktische Umstände:* Durch den Arbeitsvertrag wurde ein sechsmonatiges Beschäftigungsbeschränkung vereinbart, womit dem Arbeitnehmer untersagt war, seine Kenntnisse und Qualifikationen in konkurrierenden Finanzinstituten zu verwenden. Als Gegenleistung dafür würde der Arbeitgeber ihm bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für 6 Monate Entgelt in Höhe des Monatsgehalts zahlen. Als Strafe für die Verletzung dieser Verpflichtung wurde eine Vertragsstrafe in Höhe des Sechsfachen des monatlichen Gehaltes vereinbart. Später trat der Arbeitnehmer ab dem 11. Juli 2018 selbst von der besetzten Position zurück (Experte für Mikrokredite). Am 16. Juni 2018 wurde er über die Beschäftigungsbeschränkung informiert und darüber, dass der Arbeitgeber sein Recht ausübte. Am 16. Juli 2018 wurde er als Kreditexperte im Bereich der Kredite für kleine und mittlere Unternehmen beschäftigt. Der Arbeitgeber reichte eine Klage gegen den Arbeitnehmer ein und forderte die Aufgabe seiner Tätigkeit und die Zahlung der Geldstrafe. Die Beklagte erkannte die Forderung nicht an und gab an, dass er die vereinbarte Entschädigung nicht erhalten habe, was bedeutete, dass der Kläger sich weigerte, das Recht zur Einschränkung der Beschäftigung auszuüben. Nach den Angaben des Klägers machte der Beklagte bei der Beschäftigung in der jetzigen Position von denjenigen Kenntnissen und Qualifikationen Gebrauch, die er während der Arbeit mit dem Arbeitgeber in der konkurrierenden Einrichtung erworben hatte.

*Aus den Entscheidungsgründen:* Das Gericht wies die Klage ab, gegen die der Kläger Berufung einlegte. Das Gericht zweiter Instanz ließ das Ergebnis unverändert. Gegen diesen Beschluss legte der Kläger Revision ein und machte geltend, dass der Beklagte aus dem schon beendeten Arbeitsverhältnissen die Kompensation nicht früher als am 25. des Monats erwarten sollte und der Arbeitgeber keine Verpflichtung hatte, sie im Voraus zu zahlen.

Das Revisionsgericht wies die Klage ab und erklärte, dass die in Art. 46 III des Arbeitsgesetzes vorgesehene Zahlung nicht das Arbeitsentgelt ist, sondern die Kompensation für die Beschränkung des Rechtes, sich in ähnlichen Betrieben zu beschäftigen. Folglich unterscheidet sich die Art der Vergütung von der Vergütung der Arbeit und sollte dem Arbeitnehmer im Voraus in Form einer Pauschale und nicht monatlich ausbezahlt werden, wie es der Kläger meinte. Im vorliegenden Fall hat der Verstoß des Klägers gegen seine Verpflichtung (Nichtauszahlung des Kompensationsbetrages) dem Beklagten das Recht gegeben, die Erfüllung seiner Verpflichtung zu verweigern und sich über die Beschäftigungsbeschränkung hinwegzusetzen.

*Nino Kavshbaia*

## ► 5 - 6/2020

### **Nicht autorisierter Zugriff auf ein Computersystem und Änderung von Computerdaten**

**1. Der unbefugte Zugriff auf den Facebook Account einer anderen Person unter Angabe seiner Daten ist strafbar, unabhängig davon, ob daraus ein Schaden entstanden ist. Die objektive Seite des Verbrechens liegt in der Verletzung der Computerintegrität und der Privatsphäre. Die Tat ist ab dem Moment des unbefugten**

**Zugriffs auf das System beendet (formaler Tatbestand).**

**2. Die Änderung des Benutzernamens und des Passworts des Facebook Accounts und das Schalten von verschiedener Werbung auf der Seite, verletzt die Rechte und rechtlichen Interessen des Inhabers und entzieht ihm das Recht, das Computersystem normal zu gebrauchen. Die Straftat ist ab dem Zeitpunkt des Ergebniseintritts beendet (materieller Tatbestand).**

**(Die Leitsätze des Verfassers )**

Art. 284 I, 284 II c) , 286 III c) , 286 I des Strafgesetzbuches

*OGH, Urt. v. 30. Mai 2017 № 1b / 344-17*

*Faktische Umstände:* Der Cyberverbrecher benutzte ohne Erlaubnis über ein Jahr lang die Facebook-Kontos von Anderen, um die Anzahl von Besuchern auf angegebenen Seiten zu erhöhen. Zu den Werbungszwecken äderte er ihre Namen und Passworte und schaltete verschiedene Werbungen. Er handelte aus eigennützigen Motiven und hat kriminelle Handlungen wiederholt begangen. Das erstinstanzliche Gericht befand ihn schuldig und verhängte eine Geldstrafe auf Grundlage der Zeugenaussagen, des Inspektionsberichts und anderer Beweise. Der Verurteilte legte Berufung ein. Er lehnte es ab, Bestellungen von verschiedenen Personen entgegenzunehmen und deren Seiten durch illegale Methoden gegen Bezahlung popularisiert zu haben.

*Aus den Entscheidungsgründen:* Das Berufungsgericht stellte fest, dass das Strafgesetzbuch folgende Taten unter Strafe stellt:

A) Unerlaubter Zugriff auf die Facebook-Seite einer Person unter Verwendung ihrer eigenen Daten, unabhängig davon, ob daraus ein Schaden entstanden sind. Dies ist in Artikel 284 I des Strafgesetzbuches vorgesehen. Der objektive Tatbestand dieses Verbrechens liegt in der Verletzung der Computerintegrität, der Privatsphäre und das Verbrechen ist ab dem Moment des unbefugten Zugriffs auf das System beendet, was bedeutet, dass es sich um eine formelle Straftat handelt.

B) Das Ändern des Benutzernamens und des Passworts eines Facebook-Benutzers im sozialen Netzwerk und das Platzieren verschiedener Anzeigen auf seiner Seite verletzt die Rechte und berechtigten Interessen des Benutzers und entzieht ihm die normale Nutzung des Computersystems (Art. 286 I des Strafgesetzbuchs). Die Straftat ist ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ergebnisses beendet - sobald die Daten geändert werden. Dementsprechend ist letztere eine materielle Straftat. Für beide Verbrechen wird die mehrfache, wiederholte Begehung als erschwerender Umstand angesehen.

Das Gericht erklärt, dass der „unbefugten Zugriff“, einerseits illegalen Zugriff bedeutet und andererseits den Fall, dass der Berechtigte weder mittelbar noch unmittelbar dem Verbrecher das Recht dazu gegeben hat.

Im vorliegenden Fall wird dies durch eine Reihe von Umständen bestätigt. Nach Aussagen von Zeugen haben sie die zur Authentifizierung eines Facebook-Profiles erforderlichen Informationen, die E-Mail und das Passwort zwar an niemanden weitergegeben, sie verloren jedoch den Zugriff auf ihre eigenen Seiten, das Profil wurde mit Anzeigen beladen, Fotos wurden geändert und alle alten Beiträge wurden aus dem Konto gelöscht. Die Opfer erfuhren von Freunden, dass diese von ihren Facebook-Kontos Anfragen auf

„Likes“ von verschiedenen Seiten bekommen haben.

Dabei wurde durch Ermittlung festgestellt, dass die Namen der nach der Cyber-Attacke geänderten Seiten zwar verschieden waren, die IP-Adresse war aber überall identisch mit derjenigen des Angeklagten. Es stellte sich heraus, dass es mit Hilfe der Computersoftware – „AutomaticEmail Hunter“ - möglich war, die Webseiten und E-Mail-Adressen zu speichern.

Der Verbrecher verwendete auch, „Proxy Switcher“, die die echte IP-Adresse wechseln und

verkleiden. Im Computer des Angeklagten waren die auf diesem Wege erworbenen Informationen gespeichert. Er vermag nicht zu erklären, wie diese Informationen der verletzten Personen, nämlich die Autorisationsdaten, in seinem Computer gelandet sind. Dementsprechend befand das Berufungsgericht den Angeklagten der Cyberkriminalität gemäß Artikel 284 I, 284 II c), 286 I, 286 III c) des Strafgesetzbuchs schuldig, wies auf Artikel 59 III des Strafgesetzbuchs hin und verhängte gegen ihn eine Geldstrafe von 3.000 GEL.

*Alexandre Tedoradze*